



Hinweise für die Erstellung von Anträgen

Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs.1 Nr. 3 StrlSchG

Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) müssen, soweit zutreffend, enthalten:

Persönliche Angaben

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Strahlenschutzverantwortlicher nach § 69 StrlSchG). Zudem die ausgefüllte Selbstauskunft zur Zuverlässigkeit (siehe Anlage). Sofern die beantragte Aktivität oberhalb des 10⁷fachen der Freigrenzen (FG) nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bei offenen bzw. des 10¹⁰fachen der FG bei umschlossenen radioaktiven Stoffen liegt ist ein Führungszeugnis vorzulegen.
Hinweis: Für die Vorlage eines Führungszeugnisses genügt ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Gemeindeverwaltung am Wohnort unter Angabe der Belegart 0 – zur Vorlage bei einer Behörde. Da das Führungszeugnis direkt dem LfU zugesandt wird, ist auf dem Antrag als Verwendungszweck § 12 StrlSchG sowie der Firmenname zu vermerken
- 1.1. Ggf. Name eines Zustellungsbevollmächtigten
2. Benennung einer ausreichenden Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten, deren Fachkunde nach der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung, GMBI 2004, S. 797) und Zuverlässigkeit zu belegen ist durch:
 - 2.1. Nachweis über Berufsausbildung (Kopie)
 - 2.2. Nachweis über Berufserfahrung im Umgang mit radioaktiven Stoffen (formlose Arbeitgeberbestätigung) und
 - 2.3. Nachweis über den Besuch eines dem Umgang entsprechenden Strahlenschutzkurses entsprechend der Richtlinie
 - 2.4. oder eine Fachkundebescheinigung gem. § 47 StrlSchV mit ggf. nach § 48 StrlSchV erforderlichen Aktualisierungen
 - 2.5. die ausgefüllte Selbstauskunft zur Zuverlässigkeit (siehe Anlage) bzw. ein Führungszeugnis (siehe Nr. 1)

Angaben über die radioaktiven Stoffe, ihre Verwendung und den Standort

3. Bezeichnung der radioaktiven Stoffe nach

- Radionuklid(en)
- Einzel-, Gesamt-Aktivität
- Form (offen oder umschlossen)

3.1 Angaben über spezifische Aktivität, physikalisch-chemische Beschaffenheit, insbesondere die chem. Form nach Fußnoten zu Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 für die Berechnung der Raumkategorie des Radionuklidlabors (siehe dazu Nr. 6)

3.2 Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen zusätzlich die Art und Form der Umhüllung und Abschirmung (z. B. Herstellerzeichnung) sowie die mechanische und thermische Beanspruchbarkeit, Klassifikation nach DIN 25426 Teil 1, ggf. die Typenbezeichnung des Präparates (z. B. Quellenzertifikat) und die Dosisleistung (z. B. in mSv/h) an der Oberfläche und in einem definierten Abstand vom Präparat bzw. außerhalb einer Abschirmung

4 Ort des Umgangs (Standortadresse mit Gebäudeübersichtsplan und bei offenen radioaktiven Stoffen Stockwerks- bzw. Aufstellungsraumplan) mit Angabe der näheren Verhältnisse, z. B. bei ortsfester Verwendung nähere Bezeichnung der Einbaustellen; falls in Geräten eingebaut, Gerätebezeichnung

5 Beschreibung der Arbeitsvorgänge bei der Handhabung der radioaktiven Stoffe

Angaben über Schutzeinrichtungen

6 Bei Radionuklidlaboratorien:

- Berechnung der Raumkategorie nach DIN 25425-1 (Teil 1 mit Beiblatt 1 :2016-10)
 - Hinweis: Zur Berechnung der Raumkategorie ist die maximal im Raum gleichzeitig gehandhabte Aktivität und die Handhabungsart der jeweiligen Nuklide zu verwenden. Dabei ist ggf. die beantragte Lageraktivität im selben Raum zusätzlich zur Umgangsaktivität mit 5 % zu bewerten
- Abschätzung der anfallenden radioaktiv kontaminierten Abwässer (Volumen)
- Prüfung der Notwendigkeit einer Abwasserauffanganlage
- Angaben über sonstige Abwasserauffangbehältnisse
- Plausible Abschätzung der Einhaltung der Grenzwerte nach § 102 StrlSchV zum Schutz von Luft und Wasser
- Angaben zur Luftführung (Zu-, Abluftsystem, Abluftfilterung etc.)
- Angaben zur Entlüftung bei einem Raum für radioaktive Reststoffe (siehe dazu Nr. 11.3.3 DIN 25425-1)
- Angaben zur Lagerung radioaktiver Reststoffe (z. B. nur in verpackter, d. h. in Folie verschweißter oder gedichtet verschlossener Form, oder auch mit offener Handhabung, d. h. Öffnen der Verpackung z. B. zwecks Einfüllen von Flüssigabfall, siehe dazu Nr. 11.1 DIN 25425-1)
 - Hinweis: Bei einem Inkorporationsrisiko (Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen) gelten die Regelungen der Richtlinie für die Physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen Teil 2 (Rundschreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12.01.2007 – RS II 3 – 15530/1), z. B. Messung der Aktivität der Ausscheidungen, wenn eine bestimmte zur Handhabung im Raum genehmigte Aktivitätsmenge überschritten ist

7 Beschreibung von Abschirmungen (z. B. Bleistärken), Strahlenschutzpläne und Strahlenschutzberechnungen sind ggf. beizufügen. In den Plänen müssen für jeden Raum, in dem mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, folgende Angaben mitgeteilt werden (siehe § 16 und Anlage 2 Teil B StrlSchG):

7.1 Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen (Nuklide, maximale Aktivitäten)

- 7.2 Lage des Raumes (Übersichtsplan)
- 7.3 Raumnummer, Raumbezeichnung
- 7.4 Angabe, wo und wie die radioaktiven Stoffe bei Nichtbenutzung aufbewahrt werden sollen (Abschirmung, Lagerbehälter, vorbeugender Brandschutz gemäß DIN 25422). Hinweis: Bei Neuantrag ab dem 10⁴fachen der FG und bei Erweiterungsantrag, bei dem erstmals diese Grenze überschritten wird, sind im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchG ggf. bauliche Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz erforderlich. Zur Berechnung des Freigrenzwertes sind alle Umgangs- und Lageraktivitäten anzusetzen
- 8 Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV
- 9 Angaben über den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (vgl. z. B. DIN 25422). Bei Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen gem. § 5 Abs. 36 StrlSchG Beschreibung der Verfahren für den Notfall und der vorhandenen geeigneten Kommunikationsverbindungen gem. § 13 Abs. 4 StrlSchG
- 10 Angaben mit entsprechender Begründung, in welche Kategorie (A oder B) die beruflich strahlenexponierten Personen gemäß § 71 StrlSchV eingestuft werden sollen
- 11 Zahl und Art von Strahlenüberwachungsgeräten, die zur Verfügung stehen werden (z. B. für Kontaminationsmessung, Messung der Ortsdosisleistung, Ermittlung der Körperdosis, Messung der Aktivität von Raumluft-, Abwasser- und Abfallproben)
- 12 Angaben, ob und in welchem Umfang bereits mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird
- 13 Beginn und ggf. voraussichtliche Dauer (Befristung) des genehmigungspflichtigen Umgangs mit radioaktiven Stoffen
- 14 Angaben über den Verbleib (Abgabe) nicht mehr verwendeter radioaktiver Stoffe, die Beseitigung radioaktiver Abfälle, die Behandlung radioaktiv verunreinigter Abwässer und Abluft sowie Reinigungs- und Dekontaminationsmöglichkeiten
- 15 Bei Aktivitäten über dem 10⁵fachen bei offenen bzw. über dem 10⁶fachen der FG bei umschlossenen radioaktiven Stoffen ist eine vorläufige Deckungszusage einer Versicherung oder eine Gewährleistungsverpflichtung einer Behörde vorzulegen. Diese Vorsorge dient zur Deckung von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen ergeben können

Für Südbayern

(Reg.-Bezirke Schwaben,
Nieder- und Oberbayern)
86177 Augsburg
Telefon: 0821 / 9071-5341
Fax: 0821 / 9071-5554
poststelle@lfu.bayern.de
www.bayern.de/lfu

Für Nordbayern

(Fränkische Reg.-Bezirke und
Oberpfalz)
95326 Kulmbach
Telefon: 09221 / 604-0
Fax: 09221 / 604-1850

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Abteilung Strahlenschutz

Bildnachweis:

LfU

Stand:

September 2019

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Selbstauskunft zur Zuverlässigkeit im Rahmen einer Genehmigung nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Genehmigungsverfahren gem.

- § 12 StrlSchG (Genehmigungsbedürftige Tätigkeit)
 § 25 StrlSchG (Beschäftigung in fremden Anlagen)

Firma/Institution

Name/Bezeichnung	
Straße	
PLZ	Ort

Funktion im Rahmen der o.g. Genehmigung

- Strahlenschutzverantwortlicher gem. § 69 StrlSchG
 Strahlenschutzbeauftragter gem. § 70 StrlSchG

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße		
PLZ	Wohnort	

Hiermit bestätige ich, dass gegen mich keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen meine Zuverlässigkeit ergeben.

(Ort, Datum, Unterschrift)